

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
<b>I.</b>	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Frist vom 07.09.2020 – 09.10.2020</b>
1.1	Landratsamt Zollernalbkreis Bauamt  <u>Schreiben vom 09.10.2020:</u>  nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:	
1.1.1	<b>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht</b> (Ansprechpartner: Herr Kröner, Tel.: 92-1767): Keine Bedenken.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.1.2	<b>Straßenbaurecht</b> (Ansprechpartner: Herr Hegele, Tel.: 92-1751): Grundsätzlich bestehen gegen den o. g. Bebauungsplan keine Bedenken. Aus der Sicht des Straßenbauamtes sind jedoch nachfolgende Auflagen unbedingt zu beachten (Anlage).	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.1.2.1	<b>Anlage: Auflagen und Hinweise Straßenbauamt</b>  <b>Auflagen:</b> 1. Entlang der Landesstraße 440 muss ein 20 m Anbauverbotstreifen, von Hochbauten bzw. baulichen Anlagen, bis zum befestigten Fahrbahnrand, dauerhaft eingehalten werden. Entlang der Kreisstraße 7146 beträgt dieser Anbauverbotstreifen 15 m zum befestigten Fahrbahnrand.  2. Im den jeweiligen Anbauverbotstreifen dürfen auch keine Werbeanlagen aufgestellt werden.  3. Eine Direktzufahrt zur Landesstraße 440 darf nicht hergestellt werden.  4. Die Erschließung muss über die bestehende Zufahrt der Gemeindestraße „Riedwiesen“ zur	Aus den Gründen, die bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans „In der Breite“ (rechtskräftig seit 20.09.1996) dargelegt wurden (angemessene Bebauungstiefe auf den Grundstücken entlang der K7146) und vor dem Hintergrund, dass auf den Grundstücken entlang der K7146 bereits Gebäude genehmigt wurden (Bestandsschutz), wird an dem Abstand von 12 m zwischen Baugrenze und Fahrbahnrand der Kreisstraße K7146 festgehalten. Der Abstand zwischen dem Fahrbahnrand der K7146 und den rückwärtigen Baugrenzen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanänderung, daher wird dieser unverändert aus dem ursprünglichen und vom Landratsamt mit Erlass vom 21.08.1996 genehmigten, Bebauungsplan übernommen. Zu den Belangen bezüglich der Landesstraße L440 hat sich das Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 01.10.2020 geäußert (siehe Punkt 1.2).  Die Festsetzung wonach Werbeanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig sein, ist bereits in den Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan enthalten.  Zu den Belangen bezüglich der Landesstraße L440 hat sich das Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 01.10.2020 geäußert (siehe Punkt 1.2).  Die Erschließung des Wohngebiets erfolgt ausschließlich über den Straßenanschluss „Riedwie-

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Kreisstraße 7146 erfolgen.</p> <p>5. Die beiden Sichtfelder von je 3 x 70 m bei der Einfahrt zur Kreisstraße 7146 müssen dauerhaft von beiden Richtungen von Sichthindernissen zwischen 0,70 – 2,40 m Höhe freigehalten werden.</p> <p>6. Abwasser und Oberflächenwasser aus dem gesamten Plangebiet darf der Landesstraße 440 sowie der Kreisstraße 7146 nicht zugeleitet werden. Wenn notwendig sind bauliche Maßnahmen zu treffen und mit der Straßenbauverwaltung vorab abzustimmen.</p> <p>7. Eventuell werden Lärm, Sicht- und Blendenschutzmaßnahmen, (Bepflanzungstreifen, Schutzplanken, Lärmschutzwände usw.), erforderlich.</p>	<p>sen“ im Süden an die K7146.</p> <p>Die Festsetzung 1.11.2 „Freizuhaltende Sichtflächen“ wird wie folgt korrigiert:  <i>(Korrektur kursiv)</i></p> <p><b>„1.11.2 Freizuhaltende Sichtflächen</b>                  Die im Lageplan gekennzeichneten Flächen sind zur Erhaltung einer freien Verkehrsübersicht zwischen <del>0,80 m</del> 0,70 m und <del>2,50 m</del> 2,40 m Höhe, von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten.                  [...]“</p> <p>Die Vorgaben zur Ableitung des Abwassers und Oberflächenwassers werden berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>BV: wird teilweise berücksichtigt</b></p>
1.1.2.2	<p><b>Hinweis</b>                  Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt, dass das gesamte Bebauungsplangebiet durch Immissionen (Verkehrslärm und Abgase) der L 440 und der K 7146 vorbelastet ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.1.3	<p><b>Wasser- und Bodenschutz</b>                  (Ansprechpartner: Herr Maisner, Tel.: 92-1772)</p> <p><b>Niederschlagswasserbeseitigung</b>                  Die geplante Entwässerung von schadlosem Niederschlagswasser über die Mischwasserkanalisation des erweiterten Plangebiets Bebauungsplan „In der Breite“ (rechtskräftig seit 20.09.1996) entspricht nicht den derzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne von § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Allerdings besteht für das Plangebiet Bestandschutz, da der Bebauungsplan vor Inkrafttreten des § 55 Abs. 2 WHG Geltung erlangt hat; dieser Bestandschutz erlischt auch nicht durch die nun vorgenommene Bebauungsplanänderung.</p> <p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen insoweit keine Bedenken.                  Folgende Anregungen und Hinweise ergehen:                  - Eine Überprüfung, ob eine Versickerung des</p>	<p>Die Verwendung von Zisternen wird als Empfehlung in die Örtlichen Bauvorschriften zum Bau-</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Niederschlagswassers ohne nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken erreicht werden kann, wird empfohlen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alternativ kann eine Regenwassernutzung mittels privater Retentionszisternen und extensive Dachbegrünung den Mischwasserkanal entlasten.</li> </ul>	<p>ungsplan wie folgt aufgenommen:</p> <p><b>Unverbindliche Gestaltungsvorschläge und Empfehlungen</b>                  [...]</p> <p><i>1.5 Einbau von Zisternen zur Nutzung von unbelastetem Niederschlagswasser:                  Zur Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung sowie für Toilette und Waschmaschine wird der Einbau von Zisternen und Regenwassertonnen empfohlen.</i></p> <p><b>BV: wird teilweise berücksichtigt</b></p>
<p>1.1.4</p>	<p><b>Technischer Bauverständiger</b>                  (Ansprechpartner: Frau Beiter, Tel.: 92-1315):                  Es bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Der Bebauungsplan beinhaltet teilweise erhebliche gestalterische Einschränkungen, die mit modernen Anforderungen an die Technik und den Wünschen von Grundstücksinteressenten nicht vereinbar sind.</p> <p>Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene Bebaubarkeit der Grundstücke geschaffen und den modernen Wohnbedürfnissen sowie den aktuellen technischen Anforderungen an Gebäude und Gebäudeteile entsprechend Rechnung getragen und dem Ziel der Nachverdichtung entsprochen.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p>1.1.5</p>	<p><b>Verkehrswesen</b>                  (Ansprechpartner: Frau Dehner, Tel.: 92-1494):                  Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich folgende Bedenken gegen die Planung.                  Der Straße zugewandte Einfriedungen in Form von Hecken und Zäunen sollten, genauso wie Mauern, eine Höhe von 1 m nicht übersteigen.                  Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird hierdurch beim Ausfahren aus Grundstückseinfahrten beeinträchtigt.                  Die im Bebauungsplan eingezeichneten Bäume in den Einmündungsbereichen müssen so gestellt werden, dass die Sichtfelder nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Stellplatzverpflichtung sollte bereits ab 50 qm Wohnfläche auf 2 Stellplätze erhöht werden.</p>	<p>Die Höchstgeschwindigkeit wird bzw. ist auf maximal 30 km/h begrenzt. Im Rahmen der Verkehrsregelungen und dem grundsätzlichen Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Straßenverkehr sowie vor dem Hintergrund des niedrigen zu erwartenden Verkehrsaufkommens wird das Unfallrisiko in diesem Wohngebiet auch im Bereich von privaten Grundstückseinfahrten als sehr gering bewertet.</p> <p>An der maximal zulässigen Höhe von 1,80 m für Einfriedungen wird festgehalten.                  Bei Baumpflanzungen im Einmündungsbereich von Straßen wird darauf geachtet, dass diese die Sicht auf bevorrechtigte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken. Die Baumstandorte im Bebauungsplan eingetragenen Bäume und Sträucher sind variabel.</p> <p>Um die Entstehung von mittelgroßen Wohnungen (50m<sup>2</sup> - 100m<sup>2</sup> = 1,5 Stellplätze je Wohneinheit) im ländlichen Raum entsprechend dem anhaltend hohen Wohnraumbedarf nicht zusätzlich zu erschweren, wird an der Staffelung der Stellplatzverpflichtung nach Wohnungsgrößen festgehalten. Bei der Berechnung sind Bruchzahlen stets</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
		<p>aufzurunden.</p> <p>Die Festsetzung unter Punkt 10.1 „Erforderliche Anzahl / Stellplatzverpflichtung“ wird wie folgt klargestellt:</p> <p><b>10.1 Erforderliche Anzahl / Stellplatzverpflichtung</b>                      [...]                     <i>Bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze ist die Bruchzahl aufzurunden.</i></p> <p><b>BV: wird teilweise berücksichtigt</b></p>
1.1.6	<p><b>Natur- und Denkmalschutz</b>                      (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342)                      Im überplanten Bereich liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotop- noch andere Schutzgebiete. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Planung schwerwiegende umweltrelevante Eingriffe verursacht werden.                      Aus naturschutzfachlicher Sicht spricht hier nichts gegen eine Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.                      Eine überschlägige Betrachtung der Umweltbelange ist erfolgt.</p> <p><b>Artenschutz</b>                      Eine überschlägige Betrachtung der artenschutzfachlichen Belange ist ebenfalls erfolgt.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.1.6.1	<p><b>Hinweise:</b>                      Angeregt wird, auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch und § 74 der Landesbauordnung die Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO) zu regeln:</p> <p>Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p> <p><b>Maßnahmen zum Bodenschutz</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stellplätze sowie die Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (beispielsweise Fugenpflaster, Rasengitter).</li> <li>2. Flachdächer von Einzel- und Doppelhäusern sowie von Garagen sind extensiv mit regionalem Saatgut zu begrünen.</li> <li>3. Zum Schutz der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas sind Freiflächen im Bereich privater Baugrundstücke – außer im Traufbereich der Gebäude bis max. 0,5 m Breite – unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten.</li> </ol>	<p>Die Vorgaben zur offenporigen Befestigung von Zufahrten und Stellplätzen sind bereits in den Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Extensiv genutzte Gründächer werden ausdrücklich erwünscht, von einer verbindlichen Vorgabe zur Umsetzung von extensiven Dachbegrünungen wird abgesehen.</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>4. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.</p> <p>5. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese (Steine, Kies, Schotter oder sonstige vergleichbare lose Materialschüttungen) das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.</p> <p>6. Die Freiflächen der Baugrundstücke müssen als mit Pflanzen bewachsene Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Es sind bevorzugt gebietsheimische Pflanzen (vgl. Pflanzlisten 1 bis ...) zu verwenden. Abdeckungen von offenen Bodenflächen mit Schotter- oder Steinschüttungen sowie wasserundurchlässige Abdeckungen aller Art sind nicht zulässig, sofern sie nicht technisch erforderlich sind (z. B. Traufstreifen). Nicht begrünzte Flächen sind auf das zulässige und notwendige Maß zu begrenzen und in den Planunterlagen des Baugesuchs mit ihrer Verwendung darzustellen.</p> <p><b>Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung</b>                      Angeregt werden folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Installation insektenfreundlicher Außenbeleuchtung.</li> <li>- Hinweise bzw. Konzeption zur Vermeidung überflüssiger Lichtverschmutzung.</li> </ul>	<p>Die Vorgaben zum Verbot von Stein- und Schottergärten (Abdeckungen von offenen Bodenflächen zur Gartengestaltung) sind bereits in den Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan enthalten. Der Bebauungsplan beinhaltet eine Empfehlung zur Gartengestaltung bezüglich der Verwendung heimischer Bäume und Sträucher sowie der Anlage von Rasen- bzw. Wiesenflächen. Von darüber hinaus gehenden Festsetzungen und Empfehlungen wird abgesehen.</p> <p>Da in diesem Plangebiet aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich streng geschützter Arten keine Beschränkungen der Beleuchtung erforderlich sind, wird von entsprechenden Vorgaben zur Beleuchtung im Bebauungsplan abgesehen.</p> <p><b>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs</b></p>
1.1.7	<p><b>Baurecht</b>                      Der Bebauungsplan „In der Breite“ in Meßstetten-Oberdigisheim ist nicht vollständig aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Der FNP muss im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.</p> <p>Der Bebauungsplan kann laut § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB vor dem FNP bekanntgemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird (materielle Planreife). Dafür ist sowohl der Aufstellungsbeschluss als auch die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung notwendig. Der Bebauungsplan bedarf dann der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB).</p>	<p>Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird zeitnah weitergeführt.</p> <p>Da die Bauflächen und der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan „In der Breite“ (rechtskräftig seit 20.09.1996) nicht geändert wurden, wird der Satzungsbeschluss gefasst.</p> <p><b>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs</b></p>
1.2	<p>Regierungspräsidium Tübingen                      Referat 21 - Bauleitplanung</p> <p><u>Schreiben vom 01.10.2020:</u></p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><b>Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</b>                      Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die westliche Fläche zwischen den Straßen Riedwiesen und Lochenstraße im derzeit rechtsgültigen FNP als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist, im Rahmen der nächsten Fortschreibung soll aber eine entsprechende Änderung stattfinden.</p> <p><b>Belange des Straßenwesens</b>                      Das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zur Änderung des vorgelegten Bebauungsplans.</p> <p>Zum Entwurf:                      7.8 Freizuhaltende Grundstücksstreifen                      Der entlang der Landesstraße festgesetzte von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksstreifen mit einer Breite von 20 m soll auf die Fläche des Verkehrsgrüns reduziert werden. Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt keine Einwendungen zur Festsetzung der Grünfläche zwischen den privaten Grundstücken und dem Fahrbahnrand der Landesstraße, auf eine Breite von 13 m, zum freizuhaltenden Grundstücksstreifen.</p> <p><b>Belange des Naturschutzes</b>                      Belange der höheren Naturschutzbehörde sind nicht betroffen. Es wird auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.3	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr                      - Referat Infra I 3</p> <p><u>Schreiben vom 31.07.2020:</u></p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.4	<p>Regionalverband Neckar-Alb</p> <p><u>Schreiben vom 07.10.2020:</u></p> <p>mit der geplanten Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene Bebaubarkeit der Grundstücke geschaffen und den zeitgemäßen Wohnbedürfnissen sowie den aktuellen technischen Anforderungen angepasst werden. Am Umriss des Bebauungsplans ergeben sich keine Änderungen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist ein Großteil des</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Plangebietes als Wohnbaufläche, der Bereich entlang der L 440 ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Laut Begründung ist vorgesehen, den Flächennutzungsplan im Rahmen der nächsten Fortschreibung anzupassen.</p> <p>Der nordwestliche, als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Streifen, ist randlich von einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) betroffen. Die Betroffenheit liegt im Bereich der planerischen Unschärfe. Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für Meßstetten als Unterzentrum im ländlichen Raum insgesamt eine Bruttowohndichte von 60 Einwohnern pro Hektar anzustreben ist [Plansatz 2.1.3.2 Z (3) Regionalplan Neckar-Alb 2013]. Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden 4 Wohneinheiten je Wohngebäude zugelassen. Dies wird vor dem Hintergrund des künftigen Bedarfs an kleineren Wohnungen ausdrücklich begrüßt. Wir regen an, bei der Vergabe von Bauplätzen, z. B. Baugemeinschaften, für mehrere Wohnungen pro Grundstück zu berücksichtigen. Bei einer Bebauung mit Einfamilienhäusern kann im Gebiet eine Dichte von ca. 22 Einwohnern/ha erwartet werden, bei 3 Wohnungen in jedem Gebäude würde diese auf 66 Einwohner/ha ansteigen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.5	<p>Netze BW</p> <p><u>Schreiben vom 20.08.2020:</u></p> <p>Zum Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Grundstücke zum Teil bereits erschlossen. Wir würden Sie bitten uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.6	<p>Deutsche Telekom AG</p> <p><u>Schreiben vom 04.08.2020:</u></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.              Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Tele-</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>kom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen. Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber!</p> <p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.7	<p>FairNetz GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 11.08.2020:</u></p> <p>Im genannten Bereich betreibt und plant die FairNetz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Daher haben wir gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.8	<p>Vodafone BW GmbH (Unitymedia)</p> <p><u>Schreiben vom 09.09.2020:</u></p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
<b>II.</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	<b>Frist vom 07.09.2020 – 09.10.2020</b>
2.1	Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen von der Öffentlichkeit zum o.g. Bebauungsplanverfahren keine Stellungnahmen ein.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
	Reutlingen, den 26.11.2020  Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Meßstetten, den 26.11.2020  Frank Schroft Bürgermeister